

Die Anrechnung von Dienstzeiten aus den Jahren 1938 - 1945Nichtanrechnung ist keine Sühnefolge

518/A.B.

zu 295 u. 513/J Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Pfeifer und Genossen haben seinerzeit in zwei Anfragen an den Bundeskanzler eine gleichmässige Anrechnung der Dienstzeiten aus den Jahren 1938 bis 1945 gemäss § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes gefordert und insbesondere verlangt, dass effektive Dienstzeiten, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, immer anzurechnen sind.

Bundeskanzler Dr. Dipl.-Ing. F i g l hat die Anfrage nunmehr wie folgt beantwortet:

"Die Anrechnung von Dienstzeiten gemäss § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes ist in das freie Ermessen der Dienstbehörde gestellt. Die Anordnung steht in keinem Zusammenhang mit dem Nationalsozialistengesetz. Ihre Versagung begründet daher auch dann nicht eine Sühnefolge im Sinne des Verbotsgesetzes, wenn sie im Hinblick auf die politische Vergangenheit des Bediensteten erfolgt. Das Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung von Sühnefolgen bleibt aus diesem Grunde ohne Einfluss auf die Handhabung des § 11 B.-ÜG. Die Ansicht, dass eine Nichtanrechnung nach § 11 B.-ÜG. an sich eine Sühnefolge darstelle und insoferne unzulässig sei, würde dazu führen, dass keinem Minderbelasteten die Anrechnung nach § 11 B.-ÜG. versagt werden dürfte, was geradezu eine Bevorzugung dieses Personenkreises gegenüber den anderen Bediensteten bedeuten würde, da letzteren ein Anspruch auf Anrechnung bekanntlich nicht zusteht.

Ich sehe daher keine rechtliche Grundlage, die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. Mai 1947, Zl. 46.145-3/1947 und vom 3. Oktober 1947, Zl. 53.429-3/1947, ganz oder zum Teil ausser Kraft zu setzen.

Um jedoch Irrtümern vorzubeugen, habe ich im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch Rundschreiben, Zl. 56.365-3/1951, die Bundesdienststellen aufmerksam gemacht, dass die Dienstbehörden bei der Anwendung des § 11 B.-ÜG. nach freiem Ermessen alle Umstände des Falles zu prüfen und dementsprechend ihre Entscheidung zu treffen haben; hierbei werde die Tatsache einer allfälligen Registrierungspflicht des Bediensteten an sich für die Entscheidung nicht massgebend sein können, es werde vielmehr auf das gesamte Verhalten des Bediensteten sowie auf etwa gegebene besondere Verhältnisse des Falles ankommen. Eine Weisung an die Bundesdienststellen, von der Anrechnungsmöglichkeit des § 11 B.-ÜG. in der Regel Gebrauch zu machen, ist mit Rücksicht auf das vom Verwaltungsgerichtshof wiederholt betonte freie Ermessen der Dienstbehörden nicht möglich.

Ebensowenig vermag ich den Dienststellen der anderen Gebietskörperschaften in dieser Hinsicht Vorschreibungen zu machen."

-.-.-